



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde:

Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Passau, 08.04.2024

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-415
Telefax : 0851/490595-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : Anna.krompass@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07/1711.04-A00565-G1/2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 25.01.2021 (BGBl. I S. 123) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist;

Antrag vom 30.11.2023 auf Erneuerung Rauchgasnachverbrennung, Wärmetauscher und Kamin auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell

Anlagen:

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Geheft Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird die mit Antrag vom 30.11.2023 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ziegelei durch Erneuerung der Rauchgasnachverbrennung, des Wärmetauschers und Kamins auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell nach Maßgabe der Ziffer II bis V erteilt.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgende Planunterlagen zugrunde:

1. Antrag nach § 4 und § 8a Abs. 1 BImSchG vom 30.11.2023 – eingegangen am Landratsamt Passau am 01.12.2023
2. Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vom 28.11.2023
3. Darlegung des berechtigten Interesses
4. Erläuterungsbericht (22 Seiten)
5. Übersichtslageplan vom 28.11.2023, M 1:5.000
6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 17.10.2022, M 1:1000
7. Unterlagen Bauantrag der E.I.Tec. GmbH vom 17.11.2023 (9 Seiten)
8. Plan „Layout ETR Anlage“ der E.I.Tec. GmbH vom 28.11.2023, Plannummer P23013 ZW Erbersdobler, M 1:100
9. Plan Grundriss RNV von Kasberger Simon vom 28.11.2023, M 1:100
10. Prozessleitsystem Lingl
11. Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffausbreitung der Accon GmbH vom 24.01.2024, Bericht-Nr.: ACB-0124-226127/06 (46 Seiten)
12. Schalltechnische Untersuchung der Accon GmbH vom 19.12.2023, Bericht-Nr.: ACB-1223/236342/01 (18 Seiten)
13. Gutachterliche Stellungnahme zur Schornsteinhöhe im Rahmen der Planung einer neuen Abgasreinigungsanlage der Accon GmbH vom 14.02.2023, Bericht-Nr. ACB-0123-226127/03_rev1 (10 Seiten)
14. Plan „Kaminskizze“ der E.I.Tec. GmbH vom 09.10.2023, Plannummer AN1/22004, M 1:25
15. Plan „Layout ETR Anlage Schall“ der E.I.Tec. GmbH vom 06.10.2023, Plannummer AN 1/22004/8 ZW Erbersdobler, M 1:100
16. Auflistung möglicher Betriebsstörungen von Kasberger Simon vom 28.11.2023 (1 Seite)
17. Gefährdungsbeurteilung Brennbetreib / RNV der Attenberger GmbH vom 08.03.2023 (5 Seiten)
18. Brandschutztechnische Stellungnahme der Kaupa Ingenieure GmbH & Co. KG vom 04.12.2023 (1 Seite)
19. Auszug Energiesparkonzept des Instituts für Energietechnik vom 29.08.2022 (3 Seiten)
20. Bauantragsformular (2 Seiten)
21. Kriterienkatalog vom 23.11.2023 (6 Seiten)
22. Eingabeplan „Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan“ der Wimmer Baugeschäft & Zimmerei GmbH vom 22.11.2023, Plannummer E01
23. Nachbarunterschrift des Eigentümers des Grundstückes Flur-Nr. 1186/1, Gemarkung und Gemeinde Fürstenzell
24. Berechnung der Brutto-Grundfläche der Wimmer Baugeschäft & Zimmerei GmbH vom 23.11.2023 (1 Seite)
25. Darstellung Zubehörflächen der Wimmer Baugeschäft & Zimmerei GmbH vom 23.11.2023 (1 Seite)
26. Statistik der Baugenehmigungen, ausgefülltes Formblatt des Bayerischen Landesamt für Statistik (2 Seiten)
27. Schreiben des Bauamtes Süd am Landratsamt Passau vom 23.11.2023 zum eingereichten Bauantrag vom 23.11.2023
28. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.11.2023, M 1:1000
29. Plan „Lasteinleitungsplan ETR Anlage“ der E.I.Tec. GmbH vom 06.11.2023, Plannummer P23013, M 1:50
30. Bewehrungsplan „Bodenplatte ergänzt“ der Wimmer Baugeschäft und Zimmerei GmbH vom 21.12.2023, Plannummer B01, M 1:50/1:25 mit Grüneintragung des Büro bulicek + ingenieure GmbH vom 12.01.2024

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden, mit **Genehmigungsvermerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Plan „P & ID mit Wärmerad“ der E.I.Tec. GmbH vom 13.11.2023, Plannummer ZW Erbersdobler ETR-45.000-3K, M 1:1
2. Plan „P & ID mit HGWT, LLWT“ der E.I.Tec. GmbH vom 28.11.2023, Plannummer ZW Erbersdobler ETR-32.000-3K, M 1:1
3. Eingabeplan „Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan“ der Wimmer Baugeschäft & Zimmerei GmbH vom 22.11.2023, Plannummer E01
4. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der E.I.Tec. GmbH vom 17.11.2023 (2 Seiten)

Sofern Angaben oder Darstellungen in o.g. Antragsunterlagen von den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides abweichen, so sind die Festsetzungen dieses Bescheides maßgeblich und durch die Betreiberin der Anlagen verbindlich umzusetzen.

III. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen aus den bereits erteilten Genehmigungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft. Die Genehmigung wird unter den nachstehenden Auflagen erteilt.

1. Allgemeine Anforderungen:

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers unter Maßgabe nachfolgender Auflagen zu errichten. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

2. Technischer Umweltschutz

2.1 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

Die Emissionswerte bei Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.

- 2.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.1.2 Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen dürfen im Abgas die Massenkonzentration 0,03 mg/m³, angegeben als Hg, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen aus dem Abgas durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 2.1.3 Die im Abgas enthaltenen Emissionen von Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³, angegeben als Fluorwasserstoff, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen und andere dem Stand der Technik entsprechende primäre und sekundäre Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 2.1.4 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten.

- 2.1.5 Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas dürfen bei Anlagen mit Brennofengastemperaturen von unter 1.300 °C die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas die Massenkonzentration 0,35 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.
- 2.1.6 Bei Einsatz einer ofenexternen Nachverbrennung dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten.
- 2.1.7 Es ist anzustreben, dass die Emissionen an Benzol im Abgas die Massenkonzentration 0,5 mg/m³ nicht überschreiten. Die Massenkonzentration von 1 mg/m³ darf nicht überschritten werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 2.1.8 Es bleibt die Festsetzung einer Emissionsbegrenzung für Acetaldehyd vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm, zu beachten. Insbesondere müssen Lärm erzeugende Anlagenteile entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik aufgestellt, gewartet und betrieben werden. Darüber hinaus sind Körperschall abstrahlende Anlagen bzw. Aggregate durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.2.2 Die Teilbeurteilungspegel, der von der neuen RNV-Anlage, den Wärmetauschern, den Saugzugventilatoren, dem Abluftkamin und weiteren nicht genannten Nebeneinrichtungen, die ein Teil der beantragten wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage sind, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten, die in der nachfolgend angeführten Tabelle angegebenen Werte am Tag und während der lautesten Nachtstunde nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

Maßgeblicher Immissionsort (IO)		Gebiets-einteilung	Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm [dB(A)]		Beurteilungspegel nach TA Lärm [dB(A)]	
	Adresse		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 01	Gurlarn 1	GE	65	50	21	21
IO 02	Gurlarn 10	MI	60	45	39	39
IO 03	Gurarln 11	MI	60	45	25	25
IO 04	Gurlarn 12	MI	60	45	29	29
IO 05	Gurlarn 13	MI	60	45	25	25
IO 06	Gurlarn 25	MI	60	45	20	20

- 2.2.3 Das beantragte Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, sowie den Betriebsarten, welche in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros accon, Bericht-Nr. ACB-1223-236342/01 vom 18.12.2023, dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben. Dadurch

kann gewährleistet werden, dass der Stand der Technik zur Lärmminde-
 rung eingehalten wird. In der folgenden Tabelle sind die Anforderungen an
 die zulässigen schalltechnischen Parameter der direkt ins Freie abstrahlen-
 den Anlagenteile für die neue RNV-Anlage dargestellt.

Quelle	Schalleistungspegel [dB(A)]
Reingasventilator (Installation in Schalldämmkabine)	66
Warmluftventilator (Installation in Schalldämmkabine)	66
Spülluftventilator (hinter Schall- verkleidung)	66
Verbrennungsluftventilator (hinter Schallverkleidung)	66
Kaminmündung	80

Variationen der aufgeführten Kennwerte sind zulässig, wenn diese zu kei-
 ner Überschreitung der reduzierten Immissionsrichtwerte führen. Sie be-
 dürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung.

- 2.2.4 Eine vorhandene Ton- und Informationshaltigkeit der Betriebsgeräusche
 durch den Anlagenbetrieb an den Immissionsorten ist nicht zulässig.
- 2.2.5 Der tieffrequente Anteil des Anlagengeräusches, die Differenz $LC_{eq} - LA_{eq}$
 darf in schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft bei geschlossenen
 Fenstern einen Wert von 20 dB nicht überschreiten.
- 2.2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten den
 nicht reduzierten Immissionsrichtwert für die Tagzeit um nicht mehr als 30
 dB(A) und den nicht reduzierten Immissionsrichtwerte für die Nacht um
 nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.2.7 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu iso-
 lieren. Insbesondere sind die Gebläse auf schwingungsentkoppelten Feder-
 oder KSD-Elementen mit angepasster Resonanzfrequenz aufzustellen.
- 2.2.8 Die festen, harten und starren Anschlussleitungen zur/von der RNV-Anlage
 sind mit elastischen Entkopplungselementen auszustatten.

2.3 Abnahmemessung und diskontinuierliche Messungen

- 2.3.1 Im Anschluss an die Abgasreinigungsanlage ist eine geeignete Messstelle
 vorzusehen um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Der Messplatz, ein-
 schließlich Messstrecken und Probenahmestellen, sollen ausreichend groß,
 leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine
 für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwand-
 freie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN
 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 2.3.2 Innerhalb von 6 Monaten nach der dem LRA angezeigten Inbetriebnahme
 der Anlage, jedoch frühestens nach drei Monaten nach Erreichen des un-
 gestörten Betriebs, ist anhand einer Messung durch eine Messstelle, die
 nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätig-
 keitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die
 jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt ge-
 geben worden sind, festzustellen, ob die unter Ziffer III 2.1 und 2.2.2 die-
 ses Bescheids festgelegten Emissionswerte und Beurteilungspegel einge-
 halten werden. Nach dieser Abnahmemessung ist im Zyklus von 3 Jahren
 eine Wiederholungsmessung von einer Messstelle nach § 29 BImSchG

durchzuführen. Die Emissionsmessungen sind gemäß den Anforderungen der TA Luft durchzuführen. Die Messergebnisse sind innerhalb von 4 Wochen unmittelbar nach der Bekanntgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zuzuschicken.

- 2.3.3 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

2.4 Kaminhöhe, Abgasführung

- 2.4.1 Der Abluftkamin hat eine Mindesthöhe von 32,5 m über Erdgleiche und einen Durchmesser im Mündungsbereich von 900 mm aufzuweisen.
- 2.4.2 Die gereinigten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung darf nicht bestehen. Als Ausnahme kann die Verwendung eines Deflektors zugelassen werden.

2.5 Beschränkung der zugelassenen Brennstoffe

Als Brennstoff in der RNV-Anlage ist ausschließlich Erdgas zugelassen.

2.6 Sonstiges

- 2.6.1 Im bestimmungsgemäßen Betrieb müssen die gesamten Rauchgase die Einrichtungen zur Emissionsminderung durchströmen.
- 2.6.2 Im Störfall dürfen die Emissionsminderungseinrichtungen nur kurzzeitig umgangen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese auch weiterhin über den Schornstein der Anlage abgeführt werden, während dieser Zeit darf keine Brennstoffaufgabe erfolgen. Jede derartige Störung ist unmittelbar der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

2.7 Reststoffe

- 2.7.1 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.
- 2.7.2 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Arbeitsschutz

Die zu errichtende Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeiten auf dieser im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Gefährdungen für Arbeitnehmer zu prüfen und es sind ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Im speziellen sind hier Gefährdungen bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten und der Einfluss von giftigen Stoffen zu betrachten. Hierbei sind die aktuell gültigen Regelwerke und Vorschriften zu beachten.

IV. Erlöschen des Bescheids

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

V. **Kostenentscheidung**

1. Diese Genehmigung ergeht kostenpflichtig. Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von 9.318,80 € festgesetzt.

Gründe

I.

Antragsgegenstand:

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Ziegelei (Anlage nach Nr. 2.10.1 Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV)) mit einer maximalen Ziegelproduktionsleistung von 549,6 t je Tag. Als Neben-einrichtung der Ziegelei dienen u. a. eine Rauchgasnachverbrennungsanlage (RNV), ein Wärmetauscher sowie ein Kamin. Die Ziegelei wurde mit einer Anzeige nach § 67 Abs. 1 BImSchG vom 14.05.1976 mit einem gemauerten Schornstein über 40 m in das Bundes-Immissionsschutzrecht aufgenommen. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.09.1996 wurde der derzeitige Stahlschornstein mit 30 m Höhe genehmigt. Mit der Anzeigebestätigung vom 11.11.2013 wurde der Verringerung der Ausblasgeschwindigkeit zugestimmt. Die RNV-Anlage wurde mit der baurechtlichen Genehmigung vom 13.08.2002 genehmigt. Dem eingereichten Widerspruch vom 23.08.2002 wurde mit dem baurechtlichen Bescheid vom 13.09.2002 abgeholfen. Mit Anzeigebestätigung vom 11.11.2013 wurde der Erneuerung des Wärmetauschers zugestimmt. Am Standort der bestehenden RNV, Wärmetauscher und Kamin befand sich auch die alte Trafostation, die zwischenzeitlich durch eine neue Trafostation an einem anderen Aufstellort mit Baugenehmigung vom 27.03.2023 ersetzt wurde.

Die Rauchgasnachverbrennung, der Wärmetauscher und der Kamin sollen nun erneuert werden. Die Anlagen werden an der im Süd-Westen bestehenden Rohgasleitung aus der Ofenhalle angeschlossen. Der Standort für die neuen Anlagen auf dem Betriebsgelände bleibt derselbe, jedoch werden Änderungen an den Aufstellorten vorgenommen, sodass die Fundamente neu erstellt werden müssen. Die alte Trafostation, der Kamin und die RNV werden demontiert. Das Fundament der RNV sollen für die beiden neuen Wärmetauscher verwendet werden. Die Anlagen werden an die werksinternen bestehenden Gas-, Strom- und Druckluftnetze angeschlossen. Die Rauchgasnachverbrennung und der Kamin sind notwendige Nebenanlagen zum bestehenden Tunnelofen und werden an 365 Tagen 24 Stunden im Jahr betrieben. Die Anlagen werden messtechnische überwacht und mit einer eigenen Steuerung ausgestattet. Die Ablufttemperatur beträgt max. 140 °C, der Volumenstrom (feucht) beträgt im Maximalfall 32.000 Nm³/h.

Die RNV-Anlage soll durch eine modernere Anlage mit einer Höhe von 7,11 m ersetzt werden, mit Hilfe derer Verbesserungen bei der Energieeffizienz und des gesamten Produktionsprozesses erreicht werden sollen. Die RNV ist in Anströmkammer, Reaktor und Oxidationskammer aufgeteilt. Der Reaktor der RNV besteht aus drei rechteckigen Behältern. Jeder dieser Behälter ist mit Keramik als Wärmespeichermaterial gefüllt. Oberhalb der Reaktoren ist die Oxidationskammer mit den Brenneinheiten (2 Erdgas-Zündbrenner mit insgesamt 800 kW FWL und 1 Direktgaseindüsung mit 630 kW FWL) angeordnet. Für die Bereitstellung der Verbrennungsluft ist ein Verbrennungsluftventilator installiert. Um die RNV-Anlage auf die benötigten Temperaturen zum autothermen Betrieb hochzufahren, wird Frischluft durch das System gesaugt. Beim Durchströmen des Oxidationsraumes wird die Frischluft von den Erdgas-Brennern erwärmt. Nach Abschluss des Anfahrvorgangs meldet die Systemsteuerung Bereitschaft und wird für die Abluft des Tunnelofens freigegeben.

Die am Tunneleingang abgesaugte, schadstoffbelastete Heißluft wird über das Rohgaskanalsystem und die Rohgasabsperrklappen durch die Anströmkammer mittels Unterdruck (durch Reingasventilator) in den Reaktor geleitet. Bei entsprechenden Temperaturen werden im ersten Reaktorbett Oxidationen erreicht. Das heiße Reingas wird über die Oxidationskammer in das zweite Bett zur Restoxidation geleitet und gibt dort den größten Teil seiner Wärmeenergie an die Speichermedien ab. Dadurch heizt sich dieses Bett entsprechend auf. Über die Reingasabsperrklappe gelang das Reingas in das Reingaskanalsystem. Zum Abbrennen von Ablagerungen in den untersten Schichten der Keramikspeichermasse findet eine Spülung statt. Hierzu ist ein Spülluft-Ventilator installiert. Der Ventilator entnimmt bei Bedarf aus dem heißen Bypass der Oxidationskammer Heißgas und führt es über die Spülluftleitung in den Bettbereich unter den Keramikwaben, um die Keramikspeichermasse auf die entsprechende Burn-out-Temperatur zu bringen. Für die Fälle, in denen die Anlage aufgrund hoher Schadstoffbelastung in den überautothermen Betriebszustand gelangt, wird das Heißgas über den heißen Bypass der Oxidationskammer in das Reingaskanalsystem geleitet. Die speicherprogrammierbare Steuerung übernimmt die zyklische Schaltung der Roh-, Reingas- und Spülluftklappen, sodass in je einmal Behälter wechselseitig das Roh- und Reingas sowie die Spülluft durchströmt.

Das Reingas wird nach den Reingasabsperrklappen über das Wärmerad (1. Baustufe) bzw. die zwei Wärmetauscher (2. Baustufe), den Reingasventilator in den Kamin geleitet und in die Atmosphäre abgeführt. In der 1. Baustufe wird der bestehende Rotationswärmeübertrager (Wärmerad) weiterverwendet. Die beiden neuen Wärmetauscher (Rohrbündelwärmetauscher) werden zu einem späteren Zeitpunkt errichtet (2. Baustufe). Die Warmluft für den Trockner wird mittels eines Warmluftventilators als Hallenluft (1. Baustufe) bzw. Frischluft (2. Baustufe) angesaugt über den bzw. die Wärmetauscher geführt und in den Trockner eingeleitet. Der neue Stahlkamin hat einen Innendurchmesser von 900 mm und eine Höhe von 32,5 m. Der neue Kamin besteht aus einem Stahl-Außenrohr (tragend) und einem GFK-Innenrohr (Korrosionsschutz).

Standort:

Das Betriebsgrundstück der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Fürstenzell. Der Standort für die neuen Anlagen auf dem Betriebsgelände bleibt derselbe und befindet sich im Freien südlich der Ofenhalle. Im Westen und im Norden des Standortes der RNV inklusive Wärmetauscher und Kamin grenzt die Ofenhalle an. Östlich befinden sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden befindet sich Wohnbebauung.

Verfahren:

Der Antrag der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 auf Errichtung und Betrieb einer neuen RNV, eines neuen Wärmetauschers und eines neuen Kamines inklusive geringfügige Änderung der Aufstellorte auf dem Betriebsgrundstück mit der Flurnummer 1171, Gemarkung und Markt Fürstenzell ist am Landratsamt Passau am 01.12.2023 eingegangen. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.12.2023 bestätigt. Der Antrag ist mit einer Ergänzung vom 19.12.2023, 21.12.2023, 22.12.2023, 24.01.2024 und 25.01.2024 vorliegend.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG wurden folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals mit Schreiben vom 04.12.2023 am Verfahren mit der Bitte zur Stellungnahme bis zum 18.12.2023 beteiligt.

- Technischer Umweltschutz
- Bauamt am Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserschutzbehörde

- Brandschutzdienststelle
- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern
- Markt Fürstenzell

Die beteiligten Fachstellen äußerten sich schließlich mit den nachfolgend genannten Schreiben:

Technischer Umweltschutz

Zur Erhöhung des Abgaskamines über das erforderliche Maß hinaus, hat der Technische Umweltschutz vor Einreichen des Antrages am 28.03.2023 und 11.08.2023 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 06.03.2024 hat der zuständige Umweltingenieur mitgeteilt, dass aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes die beantragte Änderung genehmigungsfähig ist, wenn die Änderung in der beantragten Form umgesetzt und betrieben wird und die mitgeteilten Nebenbestimmungen und Auflagenvorschläge in den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen und vom Antragsteller berücksichtigt werden. Die übermittelten Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer III Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt.

Bauamt

Die bauordnungsrechtlichen Auflagenvorschläge wurden bereits mit E-Mail vom 31.01.2024 mitgeteilt und im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 31.01.2024 festgesetzt. Eine abschließende Stellungnahme zum Hauptverfahren wurde am 04.03.2024 abgegeben.

Naturschutz

Die zuständige Naturschutzreferentin hat mit E-Mail vom 11.12.2023 mitgeteilt, dass hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mögliche Auswirkungen durch Stickstoffdepositionen auf empfindliche Ökosysteme zu prüfen und dafür im immissionsschutzrechtlichen Gutachten zur Luftreinhaltung die Angabe der Stickstoffoxide in der Einheit kg N/ha*a im zu ergänzen sind. Auf Grundlage des überarbeiteten Gutachtens zur Luftreinhaltung hat die Untere Naturschutzbehörde am 26.01.2024 seine abschließende Stellungnahme übermittelt.

Wasserrecht

Die zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserschutzbehörde haben mit E-Mails vom 05.12.2023 mitgeteilt, dass wasserrechtlichen und wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt werden.

Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle hat mit Schreiben vom 02.01.2024 zum Änderungsvorhaben abschließend Stellung genommen.

Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 11.12.2023 die abschließende Stellungnahme inklusive Auflagenvorschlag übermittelt.

Markt Fürstenzell

Mit Schreiben vom 06.12.2023 wurde der Beschluss des Marktgemeinderates vom 23.11.2023 übermittelt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden bereits mit Bescheid vom 31.01.2024 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns die Fundamentarbeiten sowie die Errichtung der RNV, des Kamins und der Wärmetauscher zugelassen.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 07.03.2024 vor Erteilung dieses Bescheids angehört. Durch die zusätzliche Aufnahme des Auflagenvorbehalts zur nachträglichen Festsetzung einer Emissionsbegrenzung für Acetaldehyd wurde die Antragstellerin erneut am 04.04.2024 zum überarbeiteten Genehmigungsentwurf angehört. Die Betreiberin äußerte sich mit E-Mail vom 08.04.2024 zum Genehmigungsentwurf. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie Nummer 2.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die wesentliche Änderung besteht im konkreten Fall aus den folgenden Antragsgegenständen:

- a. Errichtung einer neuen Rauchgasnachverbrennung
- b. Errichtung eines neuen Stahlkamines
- c. Errichtung zweier neuer Wärmetauscher (in einem zweiten Bauabschnitt)

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Dem Antrag der Erbersdobler GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte entsprochen werden, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden konnte.

3. Gesetzliche Anforderungen

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, § 3 Abs. 6 BImSchG, entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer **Betriebseinstellung**

- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und begründet dies wie folgt:

4.1 Luftreinhaltung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung und des Erreichens eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt dient die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Rauchgasnachverbrennung ist eine notwendige Nebenanlage zum bestehenden Tunnelofen um die organischen Schadstofffrachten aus den Brennstoffen der Feuerungsanlagen und der Verschwelung und Verbrennung der Porosierungsmittel so zu reduzieren, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß Ziffer 5.4.2.10 der TA Luft zuverlässig unterschritten werden. Der Anlagenbauer garantiert die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß der aktuellen TA Luft, Stand 2021. Die Emissionswerte bei Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen dürfen im Abgas die Massenkonzentration 0,03 mg/m³, angegeben als Hg, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen aus dem Abgas durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Die im Abgas enthaltenen Emissionen von Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³, angegeben als Fluorwasserstoff, nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen und andere dem Stand der Technik entsprechende primäre und sekundäre Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten. Die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas dürfen bei Anlagen mit Brennofengastemperaturen von unter 1.300 °C die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas die Massenkonzentration 0,35 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten. Bei Einsatz einer ofenexternen Nachverbrennung dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten. Es ist anzustreben, dass die Emissionen an Benzol im Abgas die Massenkonzentration 0,5 mg/m³ nicht überschreiten, die Massenkonzentration von 1 mg/m³ darf nicht

überschritten werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Für die Beurteilung der Schadstoffausbreitung wurde vom Ingenieurbüro accoon eine Ausbreitungsrechnung zur Anlagenauslegung erstellt. Als Ergebnis der Untersuchung wurde folgendes festgehalten: Um bereits im Rahmen der Planung der neuen RNV immissionsschutzrelevante Aspekte berücksichtigen zu können, wurden die Auswirkungen der neuen Emissionssituation auf die Immissionsbelastung der Umgebung hinsichtlich der Schadstoffemissionsgrenzwerte aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage sowie der Garantiewerte des Herstellers untersucht und die Schadstoff und Geruchsimmissionssituation beurteilt. Für die untersuchten Schadstoffe wurden insgesamt sehr geringen Immissionszusatzbelastungen in der Umgebung festgestellt. Der Vergleich von Bestand und Planung zeigt auf, dass mit der neuen RNV keine relevanten Änderungen der Immissionswerte in der Umgebung einhergehen. Die Emissionen der Anlage sind nicht kontinuierlich zu überwachen.

Das Gutachten der ACCOON GmbH vom 14.02.2023 errechnet gem. 5.5.2 TA Luft eine Schornsteinhöhe von 25 m. Nach Nr. 5.5.2 der TA Luft kann die Genehmigungsbehörde in begründeten Fällen eine größere Schornsteinbauhöhe zulassen. Aus fachtechnischer Sicht wird ausdrücklich befürwortet, dass der Abgaskamin mit einer größeren Bauhöhe errichtet wird. Dadurch können auch bei austauscharmer Wetterlage, Inversionswetterlagen, über der Sperschicht, die sich im Bereich der Höhenbegrenzungen des Talkessels um Fürstenzell ausbilden dürfte, die Abgase in die freie Luftströmung abgeleitet werden. Es wird erwartet, dass sich diese auf eine Vermeidung oder Minimierung von Geruchsbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft - vor allem im oberen Randbereich des Talkessels - günstig auswirken wird.

4.2 Lärmschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Lärmtechnisch sind darüber hinaus die geplanten Ventilatoren als Emissionsquelle zu nennen. Die Anzahl der Ventilatoren erhöht sich durch die Maßnahme nicht, jedoch ändert sich die installierte elektrische Leistung. Die neuen Ventilatoren werden alle schalltechnisch gekapselt, wodurch eine erhebliche Verbesserung der Lärmbelastung erwartet wird. Die Geräuschcharakteristik am Kamin ist i. d. R. niederfrequent wird maßgeblich durch den Reingasschalldämpfer reduziert. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die relevanten Lärmemissionsquellen erfasst, deren maximalen Betriebszeiten und Schallleistungspegel angesetzt und eine Schallausbreitungsberechnung durchgeführt. Aus den Berechnungsergebnissen des Gutachters ist zu erkennen, dass beim Betrieb der Anlage die einschlägigen Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit, um jeweils mindestens sechs dB(A) unterschritten werden. Somit ist der Immissionsbeitrag der Anlage entsprechend der TA Lärm als nicht relevant anzusehen und auf eine Berücksichtigung der Vorbelastung kann somit verzichtet werden.

4.3 Bauplanungsrecht

Das geplante Bauvorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich und stellt eine angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB dar, sofern durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden. Die schädlichen Umwelteinwirkungen wurden durch den Technischen Umweltschutz geprüft.

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.11.2023, d.h. vor Einreichung des immissionsschutzrechtlichen Antrages am 30.11.2023, behandelt. Der Marktgemeinderat hat für die Erneuerung der RNV, des Wärmetauschers sowie des Kamines gestimmt. Der Beschluss vom 23.11.2023 kann nicht als Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB anerkannt werden, da noch kein konkreter Antrag vorlag, über den beschlossen werden konnte. Jedoch gilt mit Ablauf des 04.02.2024 das gemeindliche Einvernehmen aufgrund des Verstreichens der zwei monatigen Frist als erteilt, § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

4.4 Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die geplante Erneuerung der Rauchgasnachverbrennung, Wärmetauscher und Kamin. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Prüfung der Standsicherheit wurde auf Antrag der Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG an das Büro Hans Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau, vergeben.

4.5 Naturschutz

Nach den Angaben des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens wird das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a hinsichtlich der Stickstoffdeposition in Bezug auf geschützte Biotope oder Schutzgebiete (FFH-Gebiete: Laufenbachtal, Östlicher Neuburger Wald) nicht überschritten. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, aufgrund der Unterschreitung des Abschneidekriteriums (0,25 kg N/ha*a), keine negativen oder erheblichen Beeinträchtigungen auf Biotope oder Schutzgebiete durch Stickstoffeinträge zu erwarten.

4.6 Wasserrecht

Es sind keine wasserrechtlichen Belange betroffen. Zudem ergeben sich keine Änderungen bei wassergefährdenden Stoffen, weshalb auch die Belange der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht betroffen sind.

4.7 Abwehrender Brandschutz

Es wird das Schreiben der KAUPA Ingenieure mit Datum vom 04.12.2023 zum Bauvorhaben als nachvollziehbar erachtet und akzeptiert. Danach werden die bestehenden Anlagen getauscht, die vorhandene Brandlast bleibt unverändert und der vorhandene aktuelle Brandschutznachweis mit Brandlastberechnung gilt weiterhin unverändert. Somit werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Anmerkungen oder Forderungen als notwendig erachtet.

4.8 Gewerbeaufsicht

Aus Sicht des Arbeitsschutzes spricht nichts gegen die Erteilung der Genehmigung, sofern der übermittelte Auflagenvorschlag eingehalten wird. Dieser wurde unter Ziffer III Nr. 3 dieses Bescheides aufgenommen.

4.9 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Aus fachlicher Sicht des Technischen Umweltschutzes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter erwartet werden.

5. Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen mit **Auflagen** (siehe Ziffer III des Bescheids) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig. Die Nebenbestimmungen der Ziffer III des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Der **Auflagenvorbehalt** unter Ziffer 2.2.8 dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 2a Sätze 1 und 2 BImSchG. Demnach kann eine Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher bestimmt werden sollen. Das Einverständnis der Antragstellerin erfolgte im Rahmen der Anhörung durch die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG.

Die Festsetzung einer weiteren Emissionsbegrenzung für Acetaldehyd entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Der Auflagenvorbehalt ist insoweit hinreichend bestimmt, dass in Abhängigkeit von der Festlegung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Festsetzung eines Grenzwertes für Acetaldehyd auf Grundlage der LAI-Vollzugsempfehlung Acetaldehyd (Stand: 21.06.2023) eine weitere Emissionsbegrenzung festzusetzen ist. Das Landratsamt Passau befand sich hierzu zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch in Abstimmung mit den höheren Immissionsschutzbehörden. Da die Antragstellerin die neue Rauchgasnachverbrennung und den Kamin nur während einer mehrmonatigen Stillstandzeit erneuern bzw. austauschen konnte und die Ziegelei erst mit Vorliegen dieser Genehmigung wieder in Betrieb gehen kann, konnte nicht bis zum Abschluss der Abstimmungen mit der Erteilung der Änderungsgenehmigung gewartet werden.

6. Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer IV des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

7. Kostenentscheidung

Die Erbersdobler Ziegel GmbH & Co. KG hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung errechnen sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf 9.315,12 € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von 3,68 € für die Postzustellungsurkunden entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 9.318,80 €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([http://www.bayverwaltungsgerichte.de](#)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß

